



Vereinbarung *zwischen*

dem Land Berlin,
vertreten durch das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin,
Abteilung Jugend, Gesundheit und Umwelt, Jugendamt,
Schloßstr. 80, 12154 Berlin
vertreten durch Frau Ilka Biermann, Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes,
- im Folgenden Jugendamt genannt -

und

Qualitätsoffensive – Trägerverbund stationärer Jugendhilfe e. V.
Drakestraße 79, 12205 Berlin
vertreten durch Herrn Peter Gizzi, 1. Vorsitzender,
- im Folgenden Qualitätsoffensive genannt -

zur Kooperation im Bereich stationärer Hilfen

Präambel

Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielzahl von Trägern unterschiedlicher Wertorientierung und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen. Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.

Die vorliegende Vereinbarung soll das Miteinander im Bereich stationärer Hilfen zur Erziehung erleichtern und gleichzeitig den Rahmen für eine konstruktive Kooperation bilden.

§ 1

Ziel der Vereinbarung

Diese Vereinbarung hat zum Ziel weiterhin ein bedarfsgerechtes Angebot im Bereich der stationären und teilstationären Hilfen nach §§ 19, 27, 41 bzw. 35a SGB VIII in Verbindung mit den §§ 32, 34 und 35 SGB VIII bereitzustellen und neue Angebotsstrukturen zu entwickeln. Damit wird ein gemeinsames Steuerungsinstrument zwischen öffentlichem und freien Trägern unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechtes der Leistungsempfänger entwickelt werden. Zu diesem Zweck haben die Träger der Freien Jugendhilfe den Verein Qualitätsoffensive – Trägerverbund stationärer Jugendhilfe e. V. gegründet.

Das Jugendamt schließt mit der Qualitätsoffensive diese Vereinbarung, um die betroffenen Zielgruppen bedarfsorientierter zu bedienen, die Qualität der Vernetzungsstruktur zwischen öffentlichem und freien Trägern zu verbessern und dadurch die erforderlichen Leistungen insgesamt effektiver und effizienter zu erbringen.

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung sind Regelungen zu den folgenden Punkten:

- | | | |
|----|---|-------|
| a) | Inhalt und Form und Umfang der Leistungen | (§ 3) |
| b) | Kooperation | (§ 4) |
| c) | Datenschutz | (§ 5) |
| d) | Wirksamkeit | (§ 6) |
| e) | Rechtsformänderung | (§ 7) |
| f) | Inkrafttreten, Dauer und Kündigung der Vereinbarung | (§ 8) |

§ 3 Inhalt, Form und Umfang der Leistungen

Die Qualitätsoffensive stellt pro Kiezteam aus dem Kreis der Mitglieder Vertreter für stationäre Hilfen.

Diese Repräsentanten der Qualitätsoffensive bieten eine Serviceleistung für das Jugendamt und den Verein. Sie haben eine qualifizierte Kenntnis über die Angebotsvielfalt der bezirklichen Träger und unterbreiten den fallführenden Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen Vorschläge für die optimale Deckung des jeweiligen Bedarfs im Anschluss an die jeweilige Kiezteamsitzung bzw. zu einem jeweils fest vereinbarten Termin.

§ 4 Kooperation

Die Qualitätsoffensive und die Regionalen Dienste des Jugendamtes sowie die Jugendberatenden Dienste und das Beratungs- und Leistungszentrum für behinderte junge Menschen arbeiten kooperativ und zielführend zusammen. Die fallführenden Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen des Jugendamtes nutzen bei Vorliegen der Voraussetzungen einer stationären bzw. teilstationären Hilfe vorrangig die Angebote, bzw. Vorschläge der Qualitätsoffensive. Ist die Qualitätsoffensive nicht in der Lage ein geeignetes Angebot innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen zur Verfügung zu stellen, kann davon abgewichen werden. Eine einvernehmliche Lösung zwischen den am Prozess Beteiligten ist anzustreben. Alle verpflichten sich gegenseitig, transparent zusammenzuarbeiten.

Die Vertreter und Vertreterinnen der Qualitätsoffensive und des Jugendamtes verpflichten sich durch diesen Vertrag zu einem regelmäßigen fachlichen Austausch.

Der fachliche Austausch erfolgt einerseits durch die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften – AG - gem. § 78 SGB VIII auf Bezirksebene sowie der Regionen und andererseits durch die Teilnahme der Vertreter und Vertreterinnen der Qualitätsoffensive an jeder Hilfeentscheidung im stationären und teilstationären Bereich durch

- a) Teilnahme an den Kiezteams und
- b) qualifizierte Hilfsvorschläge. Dabei muss es sich nicht grundsätzlich um Hilfen im stationäre bzw. teilstationären Einrichtungen handeln, sie können auch ambulante oder präventive Hilfsangebote beinhalten.

Die fachlich inhaltliche Ausgestaltung der Hilfen sind dem Wandel der Bedarfe anzupassen. Ferner wird durch die Vertreter und Vertreterinnen der Qualitätsoffensive und des Jugendamtes die gegenseitige Transparenz hinsichtlich des Umfangs der Angebote, der Angaben zu den Zielgruppen und des Ausblicks auf zukünftige Schwerpunkte und Vorhaben sichergestellt.

Hierfür fertigen die Vertreter und Vertreterinnen der Qualitätsoffensive eine vierteljährliche Dokumentation für den Verein und das Jugendamt (Leitung Fachreferat 4 und Jugendhilfeplanung) an.

Die Vertreter und Vertreterinnen der Qualitätsoffensive kooperieren mit anderen Einrichtungen und Diensten, wie z.B. mit Psychiatrischen Kliniken, mit Schulen und anderen Institutionen des Bezirksamtes.

§ 5 Datenschutz

- (1) Die Vertreter und Vertreterinnen der Qualitätsoffensive sind verpflichtet, die ihnen vom Jugendamt übermittelten und auch die von ihnen selbst erhobenen oder ihnen bekannt gewordenen personenbezogenen Daten gemäß § 35 SGB I in Verbindung mit § 78 SGB X und § 61 Abs. 4 SGB VIII als Sozialgeheimnis zu wahren, sie nicht unbefugt zu offenbaren und sie nur zum Zweck der Durchführung und Auswertung der Leistung zu verwenden.
- (2) Weiterhin werden die Vertreter und Vertreterinnen der Qualitätsoffensive verpflichtet, die allgemeinen Datenschutzvorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und des Berliner Datenschutzgesetzes anzuwenden, wenn personenbezogenen Daten in Dateien verarbeitet und gespeichert werden.

§ 6 Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam werden, so wird daraus nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung hergeleitet. Die Kooperationspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksamen Bestimmungen durch entsprechend wirksame Vereinbarungen zu ersetzen.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Die Kooperationspartner verpflichten sich, bei Änderungen geltender Rechts- und Verwaltungsvorschriften die hiervon betroffenen Bestimmungen der geänderten Rechtslage durch eine ergänzende Vereinbarung anzupassen.

§ 7 Rechtsformänderung

Die Unterlagen über die Rechtsform der Qualitätsoffensive sind dem Jugendamt zur Verfügung zu stellen.

Der Verein informiert das Jugendamt, wenn die Rechtsform des Vereines verändert wird.

§ 8 Inkrafttreten , Dauer und Kündigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt am 01.11.2006 in Kraft und endet am 31.10.2008. Sie verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vereinbarungslaufzeit von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

Die Vereinbarung kann in gegenseitigem Einvernehmen vorzeitig gelöst werden. Der Verein und das Jugendamt haben bei schwerwiegenden Gründen das Recht zur vorzeitigen Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende.

Datum 01.11.2006

Datum 01.11.2006

Ilka Biermann
Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes

Peter Gizzi
1. Vorsitzender der Qualitätsoffensive